



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-003/20
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: BV

Termin der Tagung: 26.02.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	21.01.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	19.02.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.02.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	13.02.2020	☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Erweiterung des Unternehmenszwecks der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Unternehmenszweck der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH (CTK) wird um den Bereich „Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“ erweitert. Der Gesellschaftsvertrag des CTK wird im § 2 entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage angepasst.

In Vertretung
Marietta Tzschope

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Das CTK ist eine Eigengesellschaft der Stadt Cottbus/Chósebuz. Gemäß § 28 Abs.2 Nr.21 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung u.a. die Entscheidung über die Gründung von Unternehmen sowie über die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes.

Gemäß § 92 Abs. 5 BbgKVerf sind auf die wesentliche Erweiterung eines Unternehmenszwecks oder -gegenstandes die Vorschriften für eine Unternehmensneugründung anzuwenden.

Die Subsidiaritätsklausel des § 92 Abs. 3 verlangt, dass vorab der wesentlichen Erweiterung das Vorhaben durch Einholung von Angeboten öffentlich bekannt gemacht wird oder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen muss. Diese Subsidiaritätsprüfung kann entfallen, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Erweiterung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes im öffentlichen Interesse für erforderlich hält.

Die Erweiterung des Unternehmenszwecks um den Bereich „Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“ stellt eine wesentliche Erweiterung des Unternehmenszwecks dar, welche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Stadt Cottbus/Chósebuz ist auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) verpflichtet, als Träger des Rettungsdienstes den bodengebundenen Rettungsdienst als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Rettungsdienstes zählt insbesondere die Gesundheitsvorsorge und die Gefahrenabwehr, die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen, der qualifizierte Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV). Der Rettungsdienst muss unter anderem dazu mit den Krankenhäusern zusammenarbeiten. Des Weiteren sind die Krankenhäuser auf der Grundlage des BbgRettG verpflichtet, das für die notärztliche Versorgung erforderliche ärztliche Fachpersonal bereitzustellen. Ebenso muss der Rettungsdienst eine Ärztliche Leiterin oder einen Ärztlichen Leiter aus dem Kreis des im Rettungsdienst tätigen ärztlichen Fachpersonals ernennen. Dieser ist unter anderem verantwortlich für die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung, die Gewährleistung der notfallmedizinischen Fort- und Weiterbildung des Personals und die jährliche Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im medizinischen Bereich des Rettungsdienstes sowie die Überwachung des Qualitätsmanagementsystems. Die Stadt Cottbus/Chósebuz erfüllt mit dem Fachbereich 37 die aus dem BbgRettG übertragenen Aufgaben.

Aufgrund der hier aufgezeigten Rahmenbedingungen ist eine enge Verzahnung mit dem Carl-Thiem-Klinikum Cottbus erforderlich. Das CTK ist als Krankenhaus der Schwerpunktversorgung das leistungsfähigste Krankenhaus im Süden des Landes Brandenburg und damit der wichtigste Kooperationspartner des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz. Die Patienten des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz werden bis auf wenige Ausnahmen in das CTK befördert. Auch die Strategie zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) ist ohne eine enge Kooperation mit dem CTK nicht umsetzbar. Durch den Umstand, dass alle im Rettungsdienst eingesetzten Ärzte durch das CTK gestellt werden, ist auch die Bereitstellung von medizinischem Verbrauchsmaterial, von Medikamenten sowie von medizinischen Geräten unerlässlich. Das medizinische Personal kann somit mit den bereitgestellten Ressourcen so umgehen wie im klinischen Alltag. Ebenso ist die enge Kooperation im Rahmen der Aus- und Weiterbildung durch die personelle Verschmelzung unerlässlich.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:3. Folgekosten:

Fortsetzung Problembeschreibung/Begründung

Im Einsatz muss das Personal als Team agieren. Schnittstellenprobleme können durch eine abgestimmte Aus- und Weiterbildung vermieden werden. Gerade bei Einsätzen in der Notfallrettung, bei denen es um Menschenleben und Sekunden geht, können Fehler aufgrund von Problemen mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen oder mangelnder Ausbildung nicht toleriert werden. Beispielsweise ist die Kooperation bei der Bereitstellung der Einsatzfahrzeuge zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen resultierend aus der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (LRDPV) unerlässlich. Im bodengebundenen Rettungsdienst sind zusätzlich zu den im Rettungsdienstbereich vorzuhaltenden Rettungsfahrzeugen bedarfsgerecht jederzeit einsatzbereite Rettungsfahrzeuge zur Überbrückung von planmäßigen und außerplanmäßigen Reparatur-, Wartungs-, Umrüstungs- und Desinfektionsarbeiten vorzuhalten. Im Bedarfsfall sind diese Rettungsfahrzeuge einzusetzen zur Bewältigung eines temporär erhöhten Einsatzaufkommens, Verstärkung der Regelvorhaltungen im Fall von MANV-Ereignissen und Abdeckung von Transportanforderungen für Arzneimittel, Blutkonserven, Transplantaten und Medizingeräten zur Notfallrettung. Diese Reserven an jederzeit einsatzbereiten bodengebundenen Rettungsfahrzeugen sollen insgesamt 25 Prozent der regulär vorgehaltenen Fahrzeuge umfassen. Sie dürfen die Anzahl von drei Fahrzeugen (Mindestreserve) nicht unterschreiten. Die Mindestreserve müssen ein Rettungswagen und ein Notarzteinsetzfahrzeug enthalten. Als Reservefahrzeuge sind Rettungsfahrzeuge zu nutzen, bei denen die gewöhnliche Nutzungsdauer überschritten ist, die aber jederzeit einsetzbar sind. Die mit dem CTK erarbeitete Kooperation zur Fahrzeuggestaltung sichert die Umsetzung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an den Rettungsdienst.

Aus fachlicher Sicht des Rettungsdienstes stellt die Kooperationen mit dem CTK ein fachliches Optimum für die Aufgabenerfüllung dar. Direkt mit dem CTK gibt es beispielsweise Vereinbarungen für die Notarztstellung, die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes, die Durchführung der Weiterbildung sowie die Bereitstellung von Medikamenten. Die Vermietung von Einsatzfahrzeugen ist eine gewerbliche Tätigkeit. Deshalb erfolgt die Vereinbarung zur Vermietung der Fahrzeuge mit der TSG als gewerbliche GmbH (100%ige Tochter des CTK). Die Zuordnung originär gewerblicher bzw. gemeinnütziger Tätigkeiten in die jeweilige gewerbliche bzw. gemeinnützige GmbH schafft hier Transparenz. (In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorlage I-004/20 verwiesen.)

Weitere Ergänzungen/Änderungen in § 2 Gesellschaftsvertrag

Die Ergänzungen „Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken“ und „Wahrnehmung von Aufgaben der gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsfürsorge“ ergeben sich aus dem schon bestehenden Zweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsvorsorge“. Bisher lag der Fokus der medizinischen Versorgung in Krankenhäusern hauptsächlich in der Diagnostik und Therapie von Krankheiten. Zunehmend gehören auch die Aspekte der primären und sekundären Prävention zu einer umfassenden und zeitgemäßen gesundheitlichen Versorgung. So werden im Rahmen der Behandlung bestehender Krankheiten vorbeugende Maßnahmen (Erährungsberatung, Sport, Physiotherapie) zum Schutz vor erneuten Erkrankungen angeboten. Das onkologische Zentrum bietet zum Beispiel im Rahmen der Behandlung bestehender Erkrankungen, Krebsfrüherkennungsuntersuchungen im Spektrum der Behandlung genetisch bedingter (Krebs-)Erkrankungen für ganze Familien an.

Durch die Änderung "Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 3) in Verbindung stehen." wird eine Formulierung aus einem Rundschreiben der Kommunalaufsicht übernommen, mit welcher beispielsweise der Bau und Betrieb eines BHKW zur Energieerzeugung für den Eigenbedarf kommunalrechtlich besser im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

Abstimmungen

Gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf ist im Rahmen der Erweiterung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes den örtlichen Kammern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies erfolgte mit Schreiben vom 13.01.2020 gegenüber der IHK Cottbus.

Mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg sowie mit dem Finanzamt sind die geplanten Änderungen im Gesellschaftsvertrag abgestimmt.

Der Aufsichtsrat des CTK hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die geplanten Änderungen zur Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

- 1 – Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des CTK
- 2 – Stellungnahme der IHK (wird nachgereicht)